

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landesicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes, des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das vorliegende Gesetz trägt dem in der Justizpraxis festgestellten Änderungsbedarf an verschiedenen Justizgesetzen Rechnung.

Die religiöse Betreuung von inhaftierten Personen stellt angesichts deutlich zunehmender Radikalisierungstendenzen und der daraus resultierenden Bedrohungslage eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit dar. Daher muss in Zukunft die Möglichkeit bestehen, die bei der religiösen Betreuung Tätigen einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.

Zugleich sind aufgrund der seit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79) am 1. Juni 2013 gemachten Erfahrungen bei der Umsetzung des Gesetzes geringfügige Änderungen bei den Planungs- und Dokumentationspflichtungen angezeigt, um dadurch mehr Zeit für die Betreuung der inhaftierten Personen bereitstellen zu können. Zudem sollen die bei Entscheidungen über Verlegungen in den offenen Vollzug und die Gewährung von Lockerungen zu beachtenden Abwägungskriterien klargestellt werden. Weiter wird ein Eingliederungsgeld eingeführt, wodurch die Gefangenen eine freiwillige Ansparmöglichkeit für Ausgaben zur Vorbereitung und Erleichterung der Eingliederung erhalten.

Das Landesgesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. November 1989 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 413), BS 311-5, regelt die landesrechtlichen Zuständigkeiten der Gerichte, Geschäftsstellen und Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher auf der Grundlage und unter Verweisung auf bundesgesetzliche Vorschriften. Infolge verschiedener bundesgesetzlicher Änderungen besteht ein entsprechender Änderungsbedarf der landesrechtlichen Regelungen, der auch die Anpassung einer Verweisung im Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 413), BS 3212-2, umfasst.

Gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Amtsanwälte ausgeübt. Referendaren kann gemäß § 142 Abs. 3 GVG die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts und somit die Vertretung in der Hauptverhandlung bei den Strafrichtern übertragen werden. Beamtinnen und Beamte des dritten Einstiegsamts mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die besonderen Beamtengruppen im Justizdienst (APOJD-BBG) vom 11. Juli 2012 (GVBl. S. 265), geändert durch Verordnung vom 22. September 2016 (GVBl. S. 557), BS 315-3, zur Ausbildung für den Staatsanwaltsdienst zugelassen sind, werden hiervon nicht umfasst.

Das frühere Landesgesetz über die Bestellung von örtlichen Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft vom 18. Dezember 1967 (GVBl. S. 321) sah vor, dass bei den Amtsgerichten, an deren Sitz sich weder ein Staatsanwalt noch ein Amtsanwalt befindet, Beamten des (früheren) gehobenen Justizdienstes (heute drittes Einstiegsamt), die mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden dürfen, die Vertretung des Staatsanwalts oder des Amtsanwalts in der Hauptverhandlung bei den Strafrichtern übertragen werden konnte. Diese Möglichkeit ist infolge der Aufhebung des Gesetzes durch Artikel 22 des Zwölften Rechtsbereinigungsgesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) mit Wirkung vom 30. Dezember 2015 entfallen. Damit fehlt eine landesrechtliche Grundlage für den in § 32 Abs. 2, 3 und 4 APOJD-BBG vorgesehenen Einsatz der im zweiten Ausbildungsabschnitt für den Amtsanwaltsdienst befindlichen Beamtinnen und Beamten in den Amtsgeschäften des Amtsanwaltsdienstes. Gerade die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes ist aber aus Sicht der Generalstaatsanwälte Koblenz und Zweibrücken ein unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung und führt zugleich zu einer spürbaren und notwendigen Entlastung im Amtsanwaltsdienst.

B. Lösung

In das Landesjustizvollzugsgesetz, das Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und das Landesjugendarrestvollzugsgesetz werden Regelungen aufgenommen, die es ermöglichen, bei den in der religiösen Betreuung von inhaftierten Personen Tätigen eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Zugleich wird eine maßvolle Beschränkung der umfassenden Planungs- und Dokumentationsverpflichtungen vorgenommen.

Die Regelungen des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes über die landesrechtlichen Zuständigkeiten der Gerichte, Geschäftsstellen und Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher werden an die Änderungen der zugrunde liegenden Bundesgesetze angepasst.

In das Landesgesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes wird eine Regelung aufgenommen, die es ermöglicht, den zur Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst zugelassenen Beamtinnen und Beamten die Wahrnehmung amtsanwaltlicher Aufgaben und damit insbesondere die Vertretung in der Hauptverhandlung bei den Strafrichterinnen und Strafrichtern zu übertragen.

In dem Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit wird eine Verweisung auf eine Vorschrift des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes an die dort vorzunehmenden Änderungen angepasst.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 12. Juni 2018

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes, des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Justiz.

Malu Dreyer

Landesgesetz
zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes,
des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes,
des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes,
des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichts-
verfassungsgesetzes und des Landesgesetzes
über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes

Das Landesjustizvollzugsgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79), geändert durch § 51 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487), BS 35-1, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Ist ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, findet ein Diagnoseverfahren nicht statt.“
2. Dem § 14 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Liegt im Zeitpunkt der Aufnahme das zu vollstreckende Urteil nicht vor, so beginnt die Frist mit dem Eingang des Urteils. Ergibt sich aus den Urteilsgründen, dass eine psychologische oder psychiatrische Begutachtung erfolgt ist, beginnt die Frist erst mit dem Eingang des Gutachtens. Der Fristbeginn ist in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren.“
3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Einleitung werden die Worte „sowie seine Fortschreibungen“ gestrichen und wird das Wort „enthalten“ durch das Wort „enthält“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „sowie seine Fortschreibungen“ gestrichen und werden das Wort „enthalten“ durch das Wort „enthält“ und die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Eignungsbeurteilung stützt sich bei Strafgefangenen insbesondere auf ihr Verhalten und ihre Entwicklung im Vollzug.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
5. In § 45 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„§ 22 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
6. In § 66 Abs. 1 werden nach dem Wort „Hausgeld“ die Worte „oder Eingliederungsgeld“ eingefügt.

7. In § 68 Abs. 1 wird nach den Worten „Hausgeld-, Taschengeld-“ das Wort „, Eingliederungsgeld-“ eingefügt.
8. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70
Zweckgebundene Einzahlungen,
Eingliederungsgeld

(1) Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

(2) Die Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen dürfen für Zwecke der Vorbereitung der Eingliederung ein Guthaben in angemessener Höhe bilden (Eingliederungsgeld). Die Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen dürfen auch bereits vor der Entlassung über das Eingliederungsgeld verfügen. Das Geld darf nur für Zwecke der Vorbereitung der Eingliederung verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.“

9. Dem § 108 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die religiöse Betreuung von Gefangenen stellt eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 5 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70, BS 12-3) in der jeweils geltenden Fassung, dar. Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dessen § 10 durchzuführen ist. Einer Sicherheitsüberprüfung nach Satz 2 bedarf es in der Regel nicht, wenn die religiöse Betreuung durch eine Person erfolgen soll, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgebildet worden ist und innerhalb der letzten fünf Jahre ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nicht länger als ein Jahr außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hatte.“

10. In § 114 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, der ausgewogen mit Frauen und Männern besetzt sein soll“ gestrichen.
11. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 8 geändert.

Artikel 2
Änderung des Landessicherungsverwahrungs-
vollzugsgesetzes

Das Landessicherungsverwahrungsvervollzugsgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79, BS 35-2) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Einleitung werden die Worte „sowie seine Fortschreibungen“ gestrichen und wird das Wort „enthalten“ durch das Wort „enthält“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Die Eignungsbeurteilung stützt sich bei Untergebrachten insbesondere auf ihr Verhalten und ihre Entwicklung im Vollzug.“

3. Dem § 40 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
4. In § 61 Abs. 1 werden nach dem Wort „Hausgeld“ die Worte „oder Eingliederungsgeld“ eingefügt.
5. In § 63 Abs. 1 wird nach den Worten „Hausgeld-, Taschengeld-“ das Wort „, Eingliederungsgeld-“ eingefügt.
6. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65
Zweckgebundene Einzahlungen,
Eingliederungsgeld

- (1) Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich vollzugsöffnender Maßnahmen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.
 - (2) Die Untergebrachten dürfen für Zwecke der Vorbereitung der Eingliederung ein Guthaben in angemessener Höhe bilden (Eingliederungsgeld). Die Untergebrachten dürfen auch bereits vor der Entlassung über das Eingliederungsgeld verfügen. Das Geld darf nur für Zwecke der Vorbereitung der Eingliederung verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.“
7. Dem § 98 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die religiöse Betreuung von Untergebrachten stellt eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 5 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70, BS 12-3) in der jeweils geltenden Fassung, dar. Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dessen § 10 durchzuführen ist. Einer Sicherheitsüberprüfung nach Satz 2 bedarf es in der Regel nicht, wenn die religiöse Betreuung durch eine Person erfolgen soll, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgebildet worden ist und innerhalb der letzten fünf Jahre ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nicht länger als ein Jahr außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hatte.“
 8. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, der ausgewogen mit Frauen und Männern besetzt sein soll“ gestrichen.
 9. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 6 geändert.

Artikel 3
Änderung des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes

Das Landesjugendarrestvollzugsgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 354, BS 35-4) wird wie folgt geändert:

Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die religiöse Betreuung von Arrestierten stellt eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 5 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70, BS 12-3) in der jeweils geltenden Fassung, dar.

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dessen § 10 durchzuführen ist. Einer Sicherheitsüberprüfung nach Satz 2 bedarf es in der Regel nicht, wenn die religiöse Betreuung durch eine Person erfolgen soll, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgebildet worden ist und innerhalb der letzten fünf Jahre ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nicht länger als ein Jahr außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hatte.“

Artikel 4
Änderung des Landesgesetzes
zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Landesgesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. November 1989 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 413), BS 311-5, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „oder eines Inventars nach Absatz 3“ gestrichen.
3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 werden die Worte „, das Inventar in dem Fall des § 2003 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ und die Worte „in § 1934 b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2314 Abs. 1 Satz 3 und“ jeweils gestrichen.
 - b) In Nummer 8 wird die Verweisung „§ 1379 Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 1379 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
4. Nach § 9 wird folgender neue Vierte Abschnitt (§ 10) eingefügt:

„Vierter Abschnitt
Staatsanwaltschaften

§ 10
Anwärter für die Laufbahn des
Amtsanwaltsdienstes

Beamten des dritten Einstiegsamts mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die zur Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst zugelassen sind, kann im Rahmen ihrer Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts übertragen werden.“

5. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.
6. Die bisherigen §§ 10 bis 13 werden gestrichen.
7. Der bisherige § 14 wird § 11.“

Artikel 5
Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige
Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 413), BS 3212-2, wird wie folgt geändert:

In § 13 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Zielsetzung

Das vorliegende Gesetz verfolgt das Ziel, in der Justizpraxis festgestellten Änderungsbedarf an verschiedenen Justizgesetzen Rechnung zu tragen.

Da die Vollzugsgesetze des Landes nach Regelungsgegenständen differenziert sind, aber im Wesentlichen einheitliche Vorgaben enthalten müssen, sind jeweils Folgeänderungen in den betroffenen Spezialgesetzen erforderlich. Die Aufspaltung in mehrere Gesetze hat sich im Übrigen in der Vollzugspraxis bewährt. Sie erleichtert das Auffinden der einschlägigen Bestimmungen und die Orientierung an den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere für nicht rechtskundige Gefangene. An dieser Grundentscheidung ist daher festzuhalten.

Angesichts deutlich zunehmender Radikalisierungstendenzen und der daraus resultierenden Bedrohungslage sollen in das Landesjustizvollzugsgesetz, das Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und das Landesjugendarrestvollzugsgesetz Regelungen aufgenommen werden, die in Zukunft eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz bei denjenigen Personen ermöglichen, die Gefangene, Untergebrachte oder Arrestierte religiös betreuen.

Zugleich soll durch geringfügige Änderungen eine maßvolle Beschränkung der umfassenden Planungs- und Dokumentationspflichten erfolgen und dadurch mehr Zeit für die Betreuung der inhaftierten Personen bereitgestellt werden.

Schließlich soll die Handlungssicherheit der Vollzugsbediensteten bei der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung von Lockerungen durch eine gesetzliche Klarstellung der Abwägungskriterien verbessert werden.

Durch die Einführung eines Eingliederungsgeldes wird es den Gefangenen ermöglicht, freiwillig Geld für Ausgaben zur Vorbereitung und Erleichterung der Eingliederung anzusparen.

Mit dem Gesetz sollen die Regelungen des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 6. November 1989 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 413), BS 311-5, zu den landesrechtlichen Zuständigkeiten der Gerichte, Geschäftsstellen und Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher an Änderungen der zugrunde liegenden Bundesgesetze angepasst werden.

Der bis zum 31. August 2013 geltende Artikel 148 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sah vor, dass die Landesgesetze die Zuständigkeit des Nachlassgerichts zur Aufnahme des Inventars ausschließen konnten. Hiervon wurde für Rheinland-Pfalz in § 4 Satz 1 AGGVG Gebrauch gemacht. Daneben enthalten § 4 Satz 2, § 8 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 7 AGGVG Regelungen zu der ebenfalls bis zum 31. August 2013 in § 2003 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorgesehenen Wahlmöglichkeit des Nachlassgerichts, die Aufnahme des Inventars einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen. Durch das am 1. September 2013 in Kraft getretene

Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) wurde Artikel 148 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben und § 2003 Abs. 1 Satz 1 BGB dahin gehend geändert, dass die amtliche Aufnahme des Inventars nur noch durch einen von dem Nachlassgericht beauftragten Notar erfolgt.

In § 9 Abs. 1 Nr. 7 und 8 AGGVG sind die landesrechtlichen Zuständigkeiten der Gerichtsvollzieher für die Aufnahme verschiedener erb- und familienrechtlicher Verzeichnisse geregelt. Der in der Verweisung des § 9 Abs. 1 Nr. 7 AGGVG enthaltene, den früheren Erbersatzanspruch betreffende § 1934 b BGB wurde zum 1. April 1998 aufgehoben. Der frühere Satz 3 des in der Verweisung des § 9 Abs. 1 Nr. 8 AGGVG genannten § 1379 Abs. 1 BGB wurde durch die zum 1. September 2009 erfolgte Änderung dieser Vorschrift Satz 4.

In das Landesgesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes soll außerdem eine Regelung aufgenommen werden, die es ermöglicht, den zur Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst zugelassenen Beamtinnen und Beamten die Wahrnehmung amtsanwaltlicher Aufgaben und damit insbesondere die Vertretung in der Hauptverhandlung bei den Strafrichterinnen und Strafrichtern zu übertragen.

Gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten durch Staats- und Amtsanwälte ausgeübt. Für Referendare sieht § 142 Abs. 3 GVG die Möglichkeit vor, ihnen die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts zu übertragen. Diese Regelung umfasst nicht die Beamtinnen und Beamten des dritten Einstiegsamts mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die besonderen Beamtengruppen im Justizdienst (APOJD-BBG) vom 11. Juli 2012 (GVBl. S. 265), geändert durch Verordnung vom 22. September 2016 (GVBl. S. 557), BS 315-3, zur Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst zugelassen sind.

Das frühere Landesgesetz über die Bestellung von örtlichen Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft vom 18. Dezember 1967 (GVBl. S. 321) sah vor, dass bei den Amtsgerichten, an deren Sitz sich weder ein Staatsanwalt noch ein Amtsanwalt befindet, Beamten des (früheren) gehobenen Justizdienstes (heute drittes Einstiegsamt), die mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden dürfen, die Vertretung des Staatsanwalts oder des Amtsanwalts in der Hauptverhandlung bei den Strafrichtern übertragen werden konnte. Diese Möglichkeit ist infolge der Aufhebung des Gesetzes durch Artikel 22 des Zwölften Rechtsbereinigungsgesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) mit Wirkung vom 30. Dezember 2015 entfallen. Damit fehlt eine landesrechtliche Grundlage für den in § 32 Abs. 2, 3 und 4 APOJD-BBG vorgesehenen Einsatz der im zweiten Ausbildungsabschnitt für den Amtsanwaltsdienst befindlichen Beamtinnen und Beamten in den Amtsgeschäften des Amtsanwaltsdienstes. Gerade die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes ist aber aus Sicht der Generalstaatsanwälte Koblenz und Zweibrücken ein unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung und führt zugleich

zu einer spürbaren und notwendigen Entlastung im Amtsanwaltsdienst.

Die für eine landesgesetzliche Regelung erforderliche Gesetzgebungskompetenz ist gegeben. Da der Bundesgesetzgeber durch § 142 GVG keine abschließende Regelung darüber getroffen hat, wer mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts betraut werden kann, bleibt es dem Landesgesetzgeber überlassen, weitergehende Vorschriften – insbesondere in den Ausführungsgesetzen zum Gerichtsverfassungsgesetz – zu erlassen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Januar 1981, BVerfGE 56, 110, 119).

Die in § 13 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 413), BS 3212-2, enthaltene Verweisung auf § 8 AGGVG soll an die dort vorzunehmenden Änderungen angepasst werden.

Kosten

Die Änderungen der vollzugsrechtlichen Regelungen in den Artikeln 1 bis 3 des Gesetzentwurfs führen zu keinen zusätzlichen Kosten.

Die Änderungen des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes mit entsprechender Anpassung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Artikeln 4 und 5 des Gesetzentwurfs verursachen keine Kosten.

Gesetzesfolgenabschätzung

Einer Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Rechtssetzungsvorhaben erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Auswirkungen hinausgeht, bedurfte es nicht. Es handelt sich vorliegend nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite.

Gender-Mainstreaming

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Männern und Frauen.

Demografische Entwicklung

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Mittelstandsverträglichkeit

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Eine Regelung zur Beschränkung des Diagnoseverfahrens, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind, ist entbehrlich, da nach dem zukünftigen Absatz 8 in diesen Fällen ein Diagnoseverfahren nicht stattfindet.

Zu Buchstabe b

Durch die Anfügung des Absatzes 8 wird klargestellt, dass unabhängig von der Straflänge ein Diagnoseverfahren nicht durchgeführt und damit auch kein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt wird, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist. Dies trägt den seit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79) am 1. Juni 2013 gemachten Erfahrungen der Vollzugspraxis bei der Umsetzung des Gesetzes Rechnung und betont den besonderen Charakter der Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitstrafe unterscheidet sich in zwei wesentlichen Aspekten deutlich von der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe: Zunächst hat sie ihren Ursprung in der Geldstrafe und somit einer Sanktion, bei der nach richterlicher Entscheidung eine Freiheitsentziehung nicht erforderlich war. Erst durch die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wandelt sie sich in eine freiheitsentziehende Maßnahme. Aber auch nach der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe behält diese Sanktion einen vorläufigen Charakter, da die Vollstreckung jederzeit durch Zahlung abgewendet werden kann. Behandlungs- und Sicherheitsaspekte spielen daher eine untergeordnete Rolle.

Zu Nummer 2

Durch die Anfügung der Sätze 3 und 4 wird der in der Vollzugspraxis aufgetretenen Problematik Rechnung getragen, dass die Einhaltung der Frist für die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans in den Fällen nicht möglich ist, in denen die notwendigen Vollstreckungsunterlagen nicht rechtzeitig vorliegen. Durch die Anfügung von Satz 5 wird eine Dokumentation des von Satz 1 abweichenden Fristbeginns sichergestellt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

In der Vollzugspraxis hat sich gezeigt, dass die Vollzugs- und Eingliederungspläne (VEP) zu umfangreich und unübersichtlich sind. Insbesondere für die Gefangenen und vollzugsfremde Personen sind die Pläne schwer verständlich. Die umfangreichen Vorgaben für den Inhalt der VEP in dem 22 Punkte umfassenden Katalog des § 15 Abs. 1 erscheinen jedoch sinnvoll; an ihnen soll daher festgehalten werden. Die Änderung stellt klar, dass bei den regelmäßigen Fortschreibungen des einheitlichen Vollzugs- und Eingliederungsplans der Schwerpunkt – wie in § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 ausdrücklich festgelegt – auf der Dokumentation der Behandlungsmaßnahmen, der Entwicklungen und Veränderungen liegt. Ein formales Abarbeiten des Katalogs ist dagegen nicht erforderlich. Fortschreibungen können demnach – den Anforderungen der Vollzugspraxis entsprechend – in Zukunft kürzer und prägnanter sein.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die der notwendigen Anpassung der Vorschrift an die Änderungen nach Nummer 3 a dient. Zudem wird im Hinblick auf die fortbestehende konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für bestimmte Regelungsmaterien eine dynamische Verweisung auf das Strafvollzugsgesetz geschaffen.

Zu Nummer 4

Zu den Buchstaben a und b

Die Anfügung dient jeweils der Klarstellung, dass sich in einem auf das Vollzugsziel ausgerichteten Vollzug die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug vor allem auf die aktuellen Eindrücke der Justizvollzugsbediensteten von den Straf- und Jugendstrafgefangenen stützen muss. Vorstrafakten und andere Erkenntnisse aus der Vergangenheit sind zu berücksichtigen; ausschlaggebend muss jedoch die gegenwärtige Beurteilung des Behandlungserfolgs sein. Dieser ist maßgeblich für die Prognose des zukünftigen Verhaltens und somit auch für die Einschätzung einer Flucht- und Missbrauchsgefahr. Handeln die Vollzugsbediensteten nach diesen aktuellen Vollzugseindrücken, haften sie schon aus subjektiven Gründen nicht für strafbares Verhalten der Straf- und Jugendstrafgefangenen während der Unterbringung im offenen Vollzug. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Straf- und Jugendstrafgefangene in der Vergangenheit schwere oder wiederholt Straftaten begangen haben. Die Anstalten sind auch bei diesem Personenkreis verpflichtet, auf deren Resozialisierung hinzuwirken, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und den Vollzug von Beginn an auf die Eingliederung der Straf- und Jugendstrafgefangenen in das Leben in Freiheit auszurichten.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Sie dient der notwendigen Anpassung der Vorschrift an die Änderungen in Nummer 4.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Änderung nach Nummer 8 (Einführung eines Eingliederungsgeldes).

Zu Nummer 7

Aufgrund der Änderung nach Nummer 8 (Einführung eines Eingliederungsgeldes) wird ein weiteres Geldkonto für Straf- und Jugendstrafgefangene vorgesehen.

Zu Nummer 8

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70.

Zu Absatz 2

Die internationalen Empfehlungen sehen eine Rücklagenbildung beziehungsweise Sparmöglichkeit vor. Die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln, A/RES/70/175) sieht im Kontext „Arbeit“ (Regel 103 Ziff. 3) Folgendes vor: „Es soll auch vorgesehen werden, dass ein Teil dieses Verdienstes von der Vollzugsverwaltung als Rücklage behandelt wird, die Gefangenen bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist.“ Eine ähnliche Regelung findet sich in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen Ziff. 26.12: „Die Gefangenen sind anzuregen, einen Teil ihres Verdienstes zu sparen; diese Ersparnisse sind den Gefangenen bei der Entlassung auszuhändigen oder für andere erlaubte Zwecke zu verwenden.“

Absatz 2 führt ein Eingliederungsgeld ein.

Anders als das frühere Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) stellt das Eingliederungsgeld keine zwangsweise Einbehaltung eines Teils der Gefangenenvergütung dar. Ein solches Ansparen ist nicht erforderlich, da die Gefangenen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug die regulären staatlichen Hilfen (Arbeitslosengeld I oder II, Sozialhilfe) in Anspruch nehmen können. Das freiwillig angesparte Eingliederungsgeld soll – im Unterschied zu dem früheren Überbrückungsgeld – nicht den notwendigen Lebensunterhalt nach der Entlassung sichern, sondern einen weitergehenden Bedarf decken und ist für Ausgaben zur Vorbereitung und Erleichterung der Eingliederung gedacht.

Die Straf- und Jugendstrafgefangenen dürfen nach Absatz 2 Satz 1 ein Eingliederungsgeld bilden und so einen Betrag für die Zeit nach der Entlassung ansparen, um den Start in die Freiheit zu erleichtern. Um ihre Eigenverantwortung und Selbstständigkeit zu fördern, verzichtet die Bestimmung darauf, die Straf- und Jugendstrafgefangenen zum Ansparen des Geldes zu verpflichten.

Die anzusparende Summe richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, wird jedoch regelmäßig niedriger liegen als das früher nach § 51 StVollzG anzusparende Überbrückungsgeld. Die Höhe des Eingliederungsgeldes und mögliche Ansparraten werden bei den Maßnahmen zur Eingliederung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 im Vollzugs- und Eingliederungsplan („Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge“) festgelegt und im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibung überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dabei können beispielsweise die Dauer des Freiheitsentzugs, die voraussichtliche Entlassungssituation und die Einkommens- und Schuldsituation berücksichtigt werden.

Das Eingliederungsgeld kann beispielsweise aus Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderen regelmäßigen Einkünften sowie aus dem frei verfügbaren Eigengeld oder Hausgeld gebildet werden, soweit dadurch keine Bedürftigkeit im Sinne des § 67 des Landesjustizvollzugsgesetzes (LJVollzG) entsteht. Das Eingliederungsgeld kann auch aus einem Teil der Vergütung, nämlich bis zu vier Siebteln, die nicht als Hausgeld verwendet werden, gebildet werden.

Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass die Straf- und Jugendstrafgefangenen das Eingliederungsgeld, anders als das Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG, auch bereits vor der Entlassung verwenden können. Dies gilt jedoch nach Absatz 2 Satz 3 nur für konkrete Ausgaben zur Vorbereitung ihrer Eingliederung, beispielsweise die Zahlung einer Kaution bei Abschluss des Mietvertrages noch während der Haft, Anschaffungskosten für einen Personalausweis, Beschaffung von Kleidung, Kosten in Verbindung mit einer Arbeitsplatzsuche. Ebenfalls der Eingliederung dienen die Bezahlung einer Geldstrafe zur Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe und die Zahlung einer Entschädigung von den Gefangenen an die Opfer ihrer Straftaten. Insoweit kann auch den Belangen der Opfer Rechnung getragen werden.

Nach Absatz 2 Satz 4 ist der Auszahlungsanspruch nicht übertragbar und damit gemäß § 851 der Zivilprozessordnung unpfändbar.

Zu Nummer 9

Durch Absatz 4 wird die Möglichkeit einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz für Personen eröffnet, die Gefangene religiös betreuen. Satz 1 stellt klar, dass die religiöse Betreuung von Gefangenen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darstellt. Satz 2 beschränkt die Überprüfung auf eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 10 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes. Satz 3 benennt Fälle, in denen eine solche Sicherheitsüberprüfung in der Regel verzichtbar ist.

Zu Nummer 10

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf das am 30. Dezember 2015 in Kraft getretene Landesgleichstellungsgesetz (LGG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 505, BS 205-1). § 31 Abs. 2 LGG enthält für die Besetzung von Gremien eine zwingende, über die bisherige Regelung in § 114 Abs. 1 hinausgehende Regelung.

Zu Nummer 11

Anpassung der Inhaltsübersicht als redaktionelle Änderung infolge der Änderung durch Nummer 8.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Sie dient der notwendigen Anpassung der Vorschrift an die Änderungen des § 15 LJVollzG in Artikel 1 Nr. 3.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Sie dient der notwendigen Anpassung der Vorschrift an die Änderungen des § 22 LJVollzG in Artikel 1 Nr. 4.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Sie dient der notwendigen Anpassung der Vorschrift an die Änderungen des § 45 LJVollzG in Artikel 1 Nr. 5.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Änderung nach Nummer 6 (Einführung eines Eingliederungsgeldes).

Zu Nummer 5

Aufgrund der Änderung nach Nummer 6 (Einführung eines Eingliederungsgeldes) wird ein weiteres Geldkonto für Untergebrachte vorgesehen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Sie dient der notwendigen Anpassung der Vorschrift an die Änderung des § 70 LJVollzG in Artikel 1 Nr. 8.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Sie dient der notwendigen Anpassung der Vorschrift an die Änderungen des § 108 LJVollzG in Artikel 1 Nr. 9.

Zu Nummer 8

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf das am 30. Dezember 2015 in Kraft getretene Landesgleichstellungsgesetz (LGG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 505, BS 205-1). § 31 Abs. 2 LGG enthält für die Besetzung von Gremien eine zwingende, über die bisherige Regelung in § 104 Abs. 1 hinausgehende Regelung.

Zu Nummer 9

Anpassung der Inhaltsübersicht als redaktionelle Änderung infolge der Änderung durch Nummer 6.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Sie dient der notwendigen Anpassung der Vorschrift an die Änderungen des § 108 LJVollzG in Artikel 1 Nr. 9.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Regelung ist durch die Aufhebung von Artikel 148 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die Änderung von § 2003 Abs. 1 Satz 1 BGB gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung ist durch die Änderung von § 2003 Abs. 1 Satz 1 BGB gegenstandslos geworden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Verweisung wird an die Änderung des § 2003 Abs. 1 Satz 1 BGB und die Aufhebung des § 1934 b BGB angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Verweisung wird an die Änderung des § 1379 Abs. 1 BGB angepasst.

Zu Nummer 4

Für den Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaften wird ein eigener Abschnitt eingefügt. § 10 sieht die Möglichkeit vor, Beamtinnen und Beamten des dritten Einstiegsamts mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die zur Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst zugelassen sind, im Rahmen ihrer Ausbildung die Wahrnehmung amtsanwaltlicher Aufgaben zu übertragen. Die Vorschrift entspricht der bundesgesetzlichen Regelung für Referendare in § 142 Abs. 3 GVG.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um Änderungs- und Aufhebungsbestimmungen, die mit Inkrafttreten des Gesetzes vollzogen wurden. Daher besteht keine Notwendigkeit, die Regelungen als solche aufrechtzuerhalten.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Sie dient der notwendigen Anpassung infolge der Streichung des § 8 Abs. 3 AGGVG in Artikel 4 Nr. 2 Buchst. a.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

